

Vorstand
R
1. Juni 2016

Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat am 15. März 2016 eine Änderung von Nummer 8 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank beschlossen. Der neue Text von Nummer 8 des Verhaltenskodex wird nachstehend veröffentlicht.

Deutsche Bundesbank
Dr. Weidmann Prof. Dr. Buch

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2341 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 15. Juni 2016			

Neufassung Nummer 8 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank

8. Geschäfte von Vorstandsmitgliedern an den Finanzmärkten

(1) Private Finanzgeschäfte müssen über jeden Zweifel erhaben sein. Informationen, die in dienstlicher Funktion erworben wurden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden.

(2) Folgende private Finanzgeschäfte sind Vorstandsmitgliedern verboten:

Geschäfte

- a) in einzeln handelbaren Anleihen und Aktien, die von finanziellen Kapitalgesellschaften¹ mit Sitz oder Niederlassung in der EU ausgegeben wurden,
- b) von solchen Anleihen oder Aktien abgeleitete Derivate,
- c) in kombinierten Finanzinstrumenten, wenn einer der Bestandteile unter a) oder b) fällt,
- d) in Anteilen von Kollektivanlageformen, deren Hauptzweck die Anlage in solchen Anleihen, Aktien oder Instrumenten ist.

Ausgenommen sind

- a) Kapitalanlagen, die vor dem 16. März 2016 oder vor erstmaliger Anwendung auf das jeweilige Vorstandsmitglied oder ohne sein Zutun danach (z.B. durch Erbschaft oder Schenkung) erworben wurden bzw. werden; sie dürfen behalten werden, sind jedoch dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied unverzüglich offen zu legen. Verfügungen über diese Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 3.
- b) Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein diesbezüglicher Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Vorstandsmitglied besteht.

(3) Geschäfte an den Finanzmärkten mit Finanzinstrumenten des § 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, soweit sie nicht von Absatz 2 erfasst sind, in Devisen sowie in Gold bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied; für Geschäfte dieses Vorstandsmitglieds wird die Genehmigung durch den Vertreter erteilt. Soweit die Bank das beabsichtigte Geschäft anbietet, ist es bei der Bank durchzuführen. Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein diesbezüglicher Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Vorstandsmitglied besteht, bedürfen keiner Genehmigung.

¹ Finanzielle Kapitalgesellschaften sind solche im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 vom 21.05.2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (4) Im Zeitraum von 7 Tagen vor und am Sitzungstag des EZB-Rates unterlassen die Vorstandsmitglieder Geschäfte im Sinne von Absatz 3, mit Ausnahme der dort genannten Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung. Sie unterlassen ferner Geschäfte, bei denen grundsätzlich nicht mindestens 6 Monate zwischen Kauf und Verkauf liegen, sofern es sich nicht um Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung handelt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Geschäfte ihrer Ehegatten oder Lebenspartner sowie von Personen, die mit ihnen in einem Haushalt leben, und ihrer minderjährigen Kinder mit Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 4 in Einklang stehen.